

Übersicht zur Fortbildungsprüfung

Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen / Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen

Zulassung zur Prüfung

1. Abschluss in einem anerkannten nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten kaufmännischen, verwaltenden, medizinischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf des Gesundheits- und Sozialwesens und mindestens 1 Jahr Berufspraxis *oder*
2. Abschluss in einem bundesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen oder einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und mindestens 1 Jahr Berufspraxis *oder*
3. Abschluss in einem einschlägigen Hochschulstudium und mindestens 2 Jahre Berufspraxis *oder*
4. Abschluss in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen, verwaltenden oder hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf und mindestens 2 Jahre Berufspraxis *oder*
5. mindestens 5 Jahre Berufspraxis

Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 (Verordnung über die Prüfung) genannten Aufgaben haben.

Prüfungsdurchführung

I. Zwei betriebliche Situationsaufgaben mit den Schwerpunkten aus den Handlungsbereichen	Dauer	Anmerkungen	Bestanden, wenn
1. Planen, Steuern und Organisieren betrieblicher Prozesse	600 – 630 min.	Keine mündliche Ergänzungsprüfung möglich	alle Prüfungsleistungen mindestens 50 Punkte
2. Steuern von Qualitätsmanagementprozessen			
3. Gestalten von Schnittstellen und Projekten,			
4. Steuern und Überwachen betriebswirtschaftlicher Prozesse und Ressourcen			
5. Führen und Entwickeln von Personal			
6. Planen und Durchführen von Marketingmaßnahmen			
II. Mündliche Prüfung		Erst möglich nach bestandener schriftlicher Prüfung	
Präsentation und Fachgespräch	10 min Präsentation + 20 min Fachgespräch	Präsentation: Selbstgewähltes Thema aus „Führen und Entwickeln von Personal“ und ein weiteres aus den Handlungsbereichen Nr. 1 bis 5, ist bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung einzureichen + situationsbezogenes Fachgespräch Wichtung: Präsentation : Fachgespräch = 1 : 2	
Wer die Prüfung nach dieser Verordnung erfolgreich bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) befreit.			